



Satzung

Gültig ab 4. März 2020

Satzung

§ 1

Vereinsname, Sitz und Verbindungen

1. Der Verein trägt den Namen:

Privilegierte Schützengesellschaft Burkhardtsdorf seit 1868 e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in **Burkhardtsdorf** und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

3. Jedes ordentliche Mitglied schließt sich dem Dachverband an, der von der Mitgliederversammlung als hauptsächlicher Dachverband beschlossen wurde. Jedes Mitglied kann sich zusätzlich weiteren Dachverbänden anschließen.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der schießsportlichen Übungen und Leistungen verwirklicht. Weiterhin wird das Brauchtum der Traditionen des Schützenwesens im Allgemeinen und in der erzgebirgischen Region im Besonderen unterstützt, ausgebaut und gepflegt. Dazu stellt der Verein seinen Mitgliedern, die notwendigen materiell-technischen Grundvoraussetzungen zum sportlichen Schießen zur Verfügung. Er fördert die Breitensportliche Betätigung um das Sportschießen und ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen sowie Aktivitäten fremd.

5. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Sportfreunden und Vereinen im In- und Ausland, deren Ziele den seinen entsprechen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- ordentlichen Mitgliedern auf Probe
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder und ordentliche Mitglieder auf Probe

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat.

Ein ordentliches Mitglied kann alle Angebote des Vereines uneingeschränkt nutzen.

Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet das Präsidium. Der Antragsteller wird danach sechs Monate mit dem Status eines **ordentlichen Mitgliedes auf Probe** in den Verein aufgenommen. Nach Ablauf der Probezeit stimmt die Mitgliederversammlung über den Beitritt als **ordentliches Mitglied** ab.

2. Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, **ohne sich in ihm sportlich zu betätigen**. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet das Präsidium.

Stellt ein förderndes Mitglied, das schon länger als 6 Monate dem Verein angehört, den Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied, so stimmt die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Beitritt ab.

Fördernde Mitglieder haben nur ein beratendes Stimmrecht.

3. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Aufnahme als **Ehrenmitglied** vorgeschlagen werden. Die Bezeichnungen der Ränge der Ehrenmitglieder obliegen dem Präsidium. Sie werden gegebenenfalls in einer Ehrenordnung festgelegt. Ordentliche Mitglieder können gleichzeitig Ehrenmitglieder sein. Trifft auf Ehrenmitglieder der Punkt 1 oder 2 nicht zu, so ist die Mitgliedschaft ohne finanzielle oder anderweitige Forderungen an die Ehrenmitglieder verbunden.

Ehrenmitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Ehrenmitglieder, ohne gleichzeitige Zugehörigkeit zum Status der ordentlichen Mitglieder, haben nur ein beratendes Stimmrecht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und hat bis zum 30. November dem Vorstand vorzuliegen.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen;

- bei erheblicher Verletzung der Satzung,
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
- bei grobem unsportlichen Verhalten,
- wegen wiederholter Unsicherheit bei der Ausübung der Sportart
- und bei groben Verstößen gegen die Sicherheitsregeln.

Ein Ausschluss, ist durch den Vorstand der Mitgliederversammlung bekannt zu machen und dieser zur Abstimmung vorzulegen. Vor der Abstimmung, ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied nachweislich zuzustellen.

2. **Ausnahmeregelungen** gelten bei einem Rückstand von Beitragszahlungen und/oder weiteren, in Ordnungen festgelegten finanziellen bzw. anderweitig zu erbringenden Aufwendungen, die über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten **und** nach **einmaliger** schriftlicher Mahnung vom Mitglied nicht erfüllt wurden.

In diesem Fall kann der Vorstand **allein** einen Ausschluss beschließen. Die offenen Forderungen bleiben durch den Ausschluss bestehen, wachsen aber in der Grundforderung nicht weiter an. Die Forderungen sind gerichtlich einklagbar.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines oder den Angeboten des Vereines.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen sowie die Anlagen und sonstigen Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen und zu pflegen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereines einzuhalten.
3. Jedes Mitglied hat seine Beiträge entsprechend der jeweils gültigen Finanzregelung zu entrichten.
4. Vom Präsidium festgelegte erforderliche Pflichtstunden, sind entsprechend der gültigen Finanzordnung zu erfüllen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand und Vertretungsberechtigungen

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten/ der Präsidentin
 - dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin
 - dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Im finanziellen Bereich besteht Einzelvertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder.

§ 9 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - dem Vorstand, gemäß § 8 Abs.1.Folgende und weitere Funktionen/Aufgabenbereiche dürfen durch den Vorstand berufen werden:
 - der Schriftführer/ die Schriftführerin
 - der Traditionsleiter/ die Traditionsleiterin
 - der Sportleiter/die Sportleiterin (je 1x pro Dachverband, in dem der Verein Mitglied ist)
 - der Jugendwart/ die Jugendwärtin
 - der Standwart/ die Standwärtin
2. Das Präsidium führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
3. Die Entscheidungen des Vorstandes können durch das restliche Präsidium nicht überstimmt werden.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
5. Erfordern triftige Gründe die Verschiebung einer Neuwahl nach Ablauf einer Wahlperiode, darf das Präsidium für die Dauer von maximal 6 Monaten die Geschäfte zur Vorbereitung und Durchführung der neuen Vorstandswahl weiterführen.
6. Nach Ablauf einer Wahlperiode stellt sich der Vorstand geschlossen zur Wahl. In einer konstituierenden Sitzung des Vorstandes werden weitere Präsidiumsmitglieder berufen. Diese können auch während einer Legislaturperiode mit unterschiedlichen Mitgliedern besetzt werden.
7. In den Vorstand sind nur ordentliche Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsfunktionen können nicht in einer Person vereinigt werden.
8. Innerhalb einer Wahlperiode ist die Nachwahl einzelner Mitglieder in den Vorstand zulässig.
9. Macht sich innerhalb der laufenden Wahlperiode die dritte Nachwahl im Vorstand erforderlich, so ist der gesamte Vorstand neu zu wählen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens halbjährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.
3. Der Vorstand bestimmt die Termine.
4. Die Termine für die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden zur Jahreshauptversammlung, mindestens jedoch halbjährlich, bekanntgegeben.
5. Bei Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen erhalten die Mitglieder eine schriftliche Einladung.
6. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Benennung der abzuändernden Passagen, beim Vorstand eingereicht werden.
7. Zu Mitgliederversammlungen, die Wahlen oder Satzungsänderungen enthalten sollen, sind die Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig, für die;
 - Entgegennahme des Berichts des Präsidenten,
 - Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
 - Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers,
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (außer § 5 Abs.2),
 - Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Wahl des Kassenprüfers,
 - Genehmigung der Haushaltspläne,
 - Auflösung des Vereins.

§ 12

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins und in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Bei Verhinderung von beiden, wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
2. Als eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung gilt eine Versammlung, deren Ort, Beginn und vorgeschlagener Tagesordnung vereinsüblich, mindestens zwei Wochen vorher bekannt gemacht wurde.
3. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.
5. Stimmgleichheit bedeutet, dass der eingebrachte Vorschlag abgelehnt ist.
6. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden somit nicht gezählt!
7. Beschlüsse, Satzungsänderungen und Entscheidungen, die zur Auflösung des Vereins führen, ist eine 2/3-Mehrheit **aller anwesenden** ordentlichen Mitglieder erforderlich.
8. Abstimmungen über Personen, sollten soweit möglich, geheim durchgeführt werden. Ansonsten muss der Betroffene eventuell den Raum verlassen.

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Volles Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Erlischt eine ordentliche Mitgliedschaft, erlöschen auch das Stimmrecht und die Wählbarkeit.
2. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine beratende Stimme. Sie können keine Positionen des Präsidiums ausüben.
3. Treffen auf Mitglieder beide Stimmarten zu, so gilt die höherwertige. Das volle Stimmrecht steht über dem beratenden Stimmrecht.
4. Ordentliche Mitglieder auf Probe sind Mitglieder ohne Stimmrecht, ihre Teilnahme an unseren Mitgliederversammlungen ist wünschenswert.

§ 14

Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der einfachen Mehrheit, der anwesenden ordentlichen Mitglieder zur Mitgliederversammlung in einer Abstimmung.
2. Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der einfachen Mehrheit, der anwesenden ordentlichen Mitglieder zur Mitgliederversammlung in einer Abstimmung.

§ 15

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes mindestens einen Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege werden mindestens einmal im Jahr auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit durch den/die Kassenprüfer geprüft.
3. Im Prüfbericht der/des Kassenprüfers vor der Mitgliederversammlung wird die Entlastung des Vorstandes, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, empfohlen, andernfalls entsprechende Vorschläge zur Beseitigung der Unstimmigkeiten vorgeschlagen.
4. Sollte es weitere Fragen zur Führung der Kassengeschäfte geben, so ist der Vorstand zur Klärung des Sachverhaltes aufzufordern.

§ 16

Ordnungen

1. Zur Durchsetzung des Inhaltes der Satzung und der Anpassung an gesetzliche Gegebenheiten hat der Vorstand das Recht, Ordnungen zu erlassen.
2. Die Ordnungen werden durch den Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gemacht und treten damit bzw. zu einem definierten Zeitpunkt in Kraft.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17

Protokollieren von Beschlüssen

1. Über den Verlauf und den Inhalt von Beschlüssen von Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und der einzelnen Abstimmungsergebnisse jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren. Die Niederschriften sind allen Präsidiumsmitgliedern zur Kenntnisnahme auszureichen und zur jeweils nächsten Versammlung zu verlesen und bestätigen zu lassen.
2. Mehrheitlich geforderte Änderungen sind im Nachhinein einzuarbeiten. Dies ist im neuen Protokoll zu vermerken.
3. Die Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung ist dem Protokoll im Original beizufügen.

§ 18

Auflösung und Überlassung des Vermögens des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung sind alle laufenden Verbindlichkeiten bis in Höhe des noch vorhandenen Vereinsvermögens zu erfüllen. Sollte darüber hinaus weiterhin noch ein restliches Vermögen vorhanden sein, fällt das Vermögen bis zur Gründung eines nachfolgenden Schützenvereins in der Gemeinde Burkhardtsdorf dem Verein „**Erzgebirgischer Schützenbund – Sportschützenkreis II e.V.**“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden bzw. zu verwalten hat.

§ 19

Haftung

Die Haftung gegenüber den ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern der **Privilegierten Schützengesellschaft Burkhardtsdorf seit 1868 e. V.** sowie gegenüber außenstehenden natürlichen bzw. außenstehenden juristischen Personen beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen der **Privilegierten Schützengesellschaft Burkhardtsdorf seit 1868 e.V.**

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 3. März 2020 beschlossen und ist somit für alle Mitglieder verbindlich.

Sie setzt die bisherige Satzung vom 1. März 2012 außer Kraft.

Burkhardtsdorf, am 4. März 2020

gez. Karl Nestler